

# § 32 NÖ SportG Strafbestimmungen

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

Eine Verwaltungsübertretung begeht, welche mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- zu ahnden ist, wer

1. den Verpflichtungen des § 12 Abs. 3 erster Satz zuwiderhandelt,
2. ohne Bewilligung erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt,
3. den Informations-, Auskunfts- bzw. Anzeigepflichten des § 14 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 1 und 4, § 19, § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1, zuwiderhandelt,
4. entgegen § 20 Abs. 4 einen Geschäftsführer verspätet bestellt,
5. eine Person als Schilehrer beschäftigt, die nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 erfüllt,
6. Bergführertätigkeiten ohne Befugnis durchführt.

In Kraft seit 01.02.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)